

TEIL B: TEXT

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB , § 11 BauNVO)**
FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH WIRD EIN SONDERGEBIET BIOMASSE-
NUTZUNGSANLAGE [BMNA] FESTGESETZT. IN DEM SONDERGEBIET SONDERGEBIET
BIOMASSENUTZUNGSANLAGE [BMNA] SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:
DAS SONDERGEBIET BIOMASSENUTZUNGSANLAGE [BMNA] DIENT
a) DEM HAUPTNUTZUNGSZWECK BIOMASSENUTZUNGSANLAGE,
b) DER UNTERBRINGUNG VON NUTZUNGEN DIE DEM HAUPTNUTZUNGSZWECK
DIENEN, DEM HAUPTNUTZUNGSZWECK ABER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMAS-
SE UNTERGEORDNET SIND.
2. **BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 22 ABS. 4 BauNVO)**
IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 4 BAUNVO INNERHALB DES
SONDERGEBIETES BIOMASSENUTZUNGSANLAGE [BMNA] SIND GEBÄUDE MIT EI-
NER MAXIMALEN LÄNGE VON MAXIMAL 62,00M IN OFFENER BAUWEISE ZULÄS-
SIG.
3. **HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 18 ABS. 1 BauNVO)**
DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE WIRD DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FEST-
GESETZT. DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE DARF AUSNAHMSWEISE DURCH UNTER-
GEORDNETE BAUTEILE ODER TECHNISCHE ANLAGEN (SCHORNSTEINE, ANTENNEN-
ANLAGEN, LÜFTUNGSANLAGEN) UM 4,00M ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
4. **FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND IHRE ZUFahrTEN SOWIE FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BauGB)**
STELLPLÄTZE MIT IHREN ZUFahrTEN SOWIE NEBENANLAGEN (FAHRSILOS, PRIVA-
TE ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN, LAGERPLÄTZE) SIND NUR INNERHALB DER AUSGE-
WIESENEN FLÄCHEN SOWIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄ-
CHEN ZULÄSSIG.
5. **FREIZUHALTENE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)**
SICHTDREIECKE:
DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM BEREICH
DER SICHTDREIECKE (GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN) SIND VON JEDLICHEN BAULI-
CHEN ANLAGEN, AUCH DEN GENEHMIGUNGSFREIEN ANLAGEN GEM. LBO-SH FREI-
ZUHALTEN. BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN VON MEHR ALS 0,70 M HÖHE
SIND UNZULÄSSIG, AUSSERDEM SIND IN DEN V.G. BEREICHEN KEINE PARKPLÄTZE
ZULÄSSIG.
6. **GRÜNORDNUNG**
 - 6.1 **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN,
NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)**
DIE EINGRÜNUNGSMAßNAHMEN INNERHALB DES B-PLANES SIND GEMÄß BE-
SCHREIBUNG UND PLANDARSTELLUNG DES GOP ZEITGLEICH MIT DEM EINGRIFF
HERZUSTELLEN, ZU ENTWICKELN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DER WESTLICHE
TEIL UND CA. DIE HÄLFTE DES SÜDLICHEN TEILS SIND SPÄTESTENS MIT DEM BAU
DER ERWEITERUNG DER BIOMASSENUTZUNGSANLAGE HERZUSTELLEN.
 - 6.2 **ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSgebOTE FÜR BÄUME UND STRÄUCHER UND SON-
TIGE BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB)**
ANLAGE VON KNICKS (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB):
GEPLANTE KNICKS SIND WIE FOLGT ANZULEGEN: EIN WALL MIT EINER BASISBREI-
TE VON 3,00 M , EINER WALLHÖHE VON 1,00 M UND 1,00 M KRONENBREITE. DIE ZU
PFLANZENDEN GEHÖLZE SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

- 6.3 **KNICKSCHUTZ:**
DER ALS ZU ERHALTEN GEKENNZEICHNETE KNICK IST VOR FORTBESTANDSGE-
FÄHRDENDEN MASSNAHMEN WIE VERDICHUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN
WURZELRAUM UND GRUNDWASSERABSINKUNGEN ZU SCHÜTZEN. DIE KNICK-
SCHUTZSTREIFEN SIND IN EINER BREITE VON 1,00 M (SIEHE TEIL A - PLANZEICH-
NUNG) VON JEGLICHER BEBAUUNG AUCH VON DEN GENEHMIGUNGSFREIEN ANLA-
GEN GEM. LBO-SH FREIZUHALTEN. DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN MIT EINEM ZAUN
MIT EINER HÖHE VON 1,25M ABZUGRENZEN.
- 6.4 **FLÄCHE FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIEßLICH DER RÜCKHALTUNG
UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 (1) 14 BAUGB):**
DAS RRB IST NATURNAH MIT WECHSELNDEN BÖSCHUNGSNEIGUNGEN ZU GESTAL-
TEN.
- 6.5 **ZUORDNUNGSFESTSETZUNGEN (§ 9 (1A) BAUGB):**
BEI DEN FÜR DIE EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT ERFORDERLICHEN AUS-
GLEICHSMAßNAHMEN AUßERHALB DES B-PLAN-GEBIETES GEMÄß § 8A BNATSCHG I.
V. M. § 1A BAUGB HANDELT ES SICH UM FOLGENDE FLÄCHEN UND DAZUGEHÖRIGE
MAßNAHMEN:
A) SUKZESSION VON 3.438 M² EINER ANERKANNTEN ÖKOKONTOFLÄCHE AUF DEM
FLURSTÜCK 7 DER FLUR 2 GEMARKUNG MARIENTHAL.
B) SUKZESSION VON 1500 M² EINER ACKERFLÄCHE AUF DEM FLURSTÜCK 7 DER
FLUR 2 GEMARKUNG MARIENTHAL.